

Informationsblatt zum möglichen Erlass bzw. der Ausnahme der Zahlung der Langzeitstudiengebühren nach NHG

Gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann die Langzeitstudiengebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Ausnahmeantrag - Ausnahme von der Zahlung der Langzeitstudiengebühr:

- Betreuung eines Kindes während des Studiums, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
Nachweise:
 - **Geburts- bzw. Abstammungsurkunde** des (jüngsten) Kindes
 - eine **Betreuungserklärung** über den zeitlichen Umfang der Betreuung, da eine studienzeitverlängernde Auswirkung vorliegen muss (Formulare im Internet: <https://uol.de/studium/gebuehren/langzeitstudiengebuehren>).
 - Pflege eines nach einem Gutachten des med. Dienstes pflegebedürftigen nahen Angehörigen
Nachweise:
 - **Gutachten des Medizinischen Dienstes** der Krankenversicherung, in dem Sie als Pflegeperson eines pflege-bedürftigen nahen Angehörigen eingetragen sind, wobei die Pflegestufe I bzw. der Pflegegrad 2 festgestellt worden ist und die wöchtl. Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten / 27 Pflegepunkten selbst erbracht wird.
 - **Nachweis Verwandtschaftsgrad**
 - Entrichtung der Langzeitstudiengebühr an einer anderen niedersächsischen Hochschule aufgrund eines hochschulübergreifenden Studiengangs im Rahmen einer Kooperation
Nachweise:
 - **Immatrikulationsbescheinigung** der anderen Hochschule
 - **Kontoauszug** über den bereits entrichteten Studienbeitrag für das jeweilige Semester.
 - Auslandssemester, Praxissemester oder Praktisches Jahr gem. ärztlicher Approbationsordnung
Nachweise:
 - **Studien- oder Prüfungsordnung**, in der die Studienzeit im Ausland oder das praktische Studiensemester/ Jahr **vorgeschrieben** ist
 - eine entsprechende **Bescheinigung** des Trägers bzw. der Stelle mit genauem Zeitraum.
 - Gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks (Studienguthabenerhöhung bis zwei Semester)
Nachweise:
 - **Bescheinigung der Geschäftsstelle über die Wahl und den Zeitraum der Tätigkeit**
-

Härtefallantrag - Erlass der Langzeitstudiengebühr aufgrund einer unbilligen Härte

- Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
Nachweis:
 - **amtsärztliche Stellungnahme** aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung oder Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt, in welchem Zeitraum und in welchem prozentualen Umfang die Studierfähigkeit durch die Behinderung oder schwere Erkrankung beeinträchtigt wird bzw. wurde.
 - Bei einer Behinderung **ab GdB 50** ist keine amtsärztliche Stellungnahme erforderlich, sondern eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises und eine **persönliche Stellungnahme** zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen.
- Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat
Nachweise:
 - **Gerichtsurteil oder Bescheinigung der Staatsanwaltschaft** sowie eine **fachärztliche Stellungnahme** zum zeitlichen Umfang der studienzeitverlängernden Auswirkungen.